



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen) – Auszug aus Drucksache 18/7217 –

Frage Nummer 40

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Überlegungen gibt es ihrerseits, die Sozialverbände und gemeinnützigen Organisationen im Rahmen der Herausforderungen durch Corona durch Landesmittel zu unterstützen, wie wurden die Verbände und Organisationen in diese Überlegungen eingebunden und wie denkt die Staatsregierung die auf Bundesebene für diesen Bereich beschlossenen Hilfen in Bayern umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung ist sich darüber bewusst, dass die Corona-Krise neben den gewerblichen Wirtschaftsunternehmen auch verschiedenste Träger sozialer Dienste und Einrichtungen in Bayern erheblich wirtschaftlich belastet. Zu dieser Thematik sind beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zahlreiche Schreiben eingegangen. Auch hat Frau Staatsministerin Carolina Trautner mehrere Gespräche mit der Freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden geführt.

Der Bund hat reagiert und im Rahmen eines „Sozialschutz-Pakets“ unter anderem das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 28.03.2020 in Kraft getreten. Es sieht unter anderem vor, dass die Leistungsträger nach § 12 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) den Bestand der sozialen Einrichtungen und Dienste sicherstellen (sog. Sicherstellungsauftrag). Ausgenommen sind die Leistungsträger nach SGB Fünftes Buch (V) (Gesetzliche Krankenversicherung) und SGB Elftes Buch (XI) (Soziale Pflegeversicherung), da für diese eigene Regelungen gelten. Gemäß § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG. Das StMAS hat in diesem Zusammenhang durch Rechtsverordnung klargestellt, dass die bereits durch Landesrecht bestimmten Leistungsträger auch für die Aufgabenzuweisung durch das SodEG zuständig sind. Die Rechtsverordnung wurde am 31.03.2020 im Kabinett beschlossen und ist am 01.04.2020 in Kraft getreten.

Das SodEG trägt voraussichtlich maßgeblich dazu bei, in vielen Fällen finanzielle Schwierigkeiten der Träger weitgehend zu vermeiden. Soweit das SodEG über den

dargestellten Sicherstellungsauftrag hinaus den Fortbestand der sozialen Träger gefährdende Lücken lässt, prüft das StMAS Maßnahmen für die Einrichtungen und Dienste.